

Verkündet am
28. April 1952
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma T [REDACTED], G [REDACTED] f [REDACTED]
Te [REDACTED] mbH, vertreten durch die Geschäfts-
führung in B [REDACTED], Me [REDACTED],
- 2.) des Kraftfahrers Wilhelm G [REDACTED] in B [REDACTED],
P [REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED]. -

gegen

die Hebamme Frau Margarete M [REDACTED] geb. Bl [REDACTED] in B [REDACTED]
G [REDACTED], Te [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. April 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr.Liese und der Bundes-
richter Dr.Delbrück, Prof.Dr.Meiss, Dr. Kleinewefers und
Rietschel für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Wil-
mersdorf vom 14. Februar 1951 wird mit der Maßgabe
zurückgewiesen, dass der entscheidende Teil des
Urteils der 6. Zivilkammer des Landgerichts Ber-
lin vom 26. August 1950 wie folgt neu gefasst wird:

- 1) Der Zahlungsanspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, gegenüber der Beklagten zu 1) jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes.
- 2) Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen aus dem Unfall vom 15. Dezember 1948 weiterhin entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen, die Beklagte zu 1) jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes.

II. Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

78

.. 3 ..

Tatbestand:

Der Beklagte zu 2) ist seit 1940 als Kraftfahrer bei der Beklagten zu 1) angestellt. Am 15. Dezember 1948 fuhr er gegen 13.30 Uhr mit einem der Beklagten zu 1) gehörigen 5 t Büssing-Lastkraftwagen ohne Anhänger durch die O [REDACTED] strasse in C [REDACTED]. Der Beklagte zu 2) kam vom Te [REDACTED] Weg und wollte zu dem Werk der Beklagten zu 1) in Berlin-Moabit fahren. Die O [REDACTED] strasse setzt sich an der in Fahrtrichtung des Beklagten zu 2) geschen von links einmündenden Keplerstrasse in einer Linkskurve in die K [REDACTED] A [REDACTED]-Allee fort. In der Mitte des Strassenzuges O [REDACTED] strasse ... K [REDACTED] A [REDACTED]-Allee liegen Doppelgleise der Strassenbahn, zwischen den Gleisen befindet sich Steinpflaster, an beiden Seiten der Gleise hat die Strasse Asphaltbelag. Es herrschte an dem fraglichen Tag trübes Wetter und der Boden war feucht. Die Klägerin wurde beim Überschreiten der Strasse auf dem nördlichen Teil des Fahrdammes der K [REDACTED] A [REDACTED]-Allee in Höhe der Einmündung der Keplerstrasse von dem Lastkraftwagen erfasst und eine kurze Strecke mitgeschleift. Sie hat hierbei schwere Verletzungen erlitten.

Der Beklagte zu 2) ist in dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren von dem Amtsgericht freigesprochen, in der Berufungsinstanz jedoch wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 50 DM West Geldstrafe verurteilt worden. Nach Einlegung der Revision durch den Beklagten zu 2) ist das Strafverfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt worden.



Die Klägerin nimmt die Beklagte zu 1) als Halterin und den Beklagten zu 2) als Führer des Lastkraftwagens auf Schadensersatz in Anspruch. Sie verlangt Ersatz für die beschädigten Kleidungsstücke, die abhanden gekommenen Gegenstände, ferner Erstattung ihres Verdienstausfalls als Hebamme, der durch den Unfall erforderlich gewordenen besonderen Aufwendungen, ein Schmerzensgeld in Höhe von 2000 DM West, sowie Feststellung, dass die Beklagten den weiterhin entstehenden Schaden ersetzen müssen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5.376 DM West und 1.169,75 DM Ost zu verurteilen, sowie festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr allen aus dem Unfall vom 15. Dezember 1948 entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben um Klagabweisung gebeten.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs jedoch nur gegen den Beklagten zu 2).

Die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Urteilsformel lautet:

- 1) Der Klageanspruch zu 2) auf Zahlung wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, hinsichtlich des Schmerzensgeldes jedoch nur gegen den Beklagten zu 2),
- 2) Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Ge-

samtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen aus dem Unfall vom 15. Dezember 1948 weiterhin entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden den Beklagten auferlegt.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Beklagten mit der Revision und beantragen, das Berufungsurteil aufzuheben und die Klägerin mit der Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig aber nicht begründet.

1.) Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe seine tatsächlichen Feststellungen nicht treffen dürfen, ohne die mehrmals beantragte Augenscheinseinnahme vorzunehmen. Diese Rüge geht fehl. Vor allem ist, entgegen der Auffassung der Revision, der Tatrichter nicht davon ausgegangen, die Linkskurve sei unübersichtlich. Sodann ist beim Landgericht im Schriftsatz vom 24. August 1950 nur für den Fall, dass das Gericht den Sachverhalt nicht für geklärt ansehen sollte, ein "Lokaltermin" angeregt worden, "wie es bereits im Beweisbeschluß vorgesehen" gewesen sei. Auch in der Berufungsbegründung ist von den Beklagten nicht zur Feststellung bestimmt vorgetragener Behauptungen, sondern nur allgemein zur "Rekonstruktion des Unfallvorgangs" eine Augenscheinseinnahme beantragt worden, "wie es das Landgericht in seinem Beweisbeschluss vorgesehen hatte." Hieraus ergibt sich, daß

die Beklagten, ohne eine bestimmte zu beweisende Tatsache genau zu bezeichnen, lediglich um die Vornahme der bereits vom Landgericht von Amts wegen in Aussicht genommenen Ortsbesichtigung gebeten haben. Es handelt sich somit nicht um einen förmlichen Beweisantritt im Sinne des § 371 ZPO, der, worauf die Revision mit Recht hinweist, nur aus den allgemein für die Ablehnung von Beweismitteln geltenden Grundsätzen abgelehnt werden konnte, und zu dem das Gericht nach § 286 ZPO hätte Stellung nehmen müssen, sondern nur um eine Anregung zur Vornahme der bereits von Amts wegen nach § 144 ZPO ins Auge gefassten Ortsbesichtigung.

In seinem Beweisbeschluß vom 24. Mai 1950 (Bl 39 d.A.) hatte das Landgericht unter III jedoch lediglich erklärt, es bleibe vorbehalten, den Unfallort nach der Vernehmung der Zeugen in Augenschein zu nehmen. Es hatte also eine Ortsbesichtigung nur für den Fall in Erwägung gezogen, dass sie ihm zur Klärung des Unfallherganges noch erforderlich erscheinen sollte. Eine Verpflichtung zur Vornahme des Augenscheins von Amts wegen bestand nicht. Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters, ob er eine Augenscheinseinnahme vornimmt oder nicht (Jonas-Pohle § 144 I). Das Gericht hatte keine Veranlassung, nachdem in den Strafakten eine Skizze der Unfallgegend vorlag, die der Verhandlung zugrunde gelegen hat und da ausserdem die Aussagen der Zeugen den Hergang des Unfalls klar wiedergaben, ohne konkreten Beweisantritt eine Ortsbesichtigung vorzunehmen. Einer Stellungnahme im Urteil, weswegen die Augenscheinseinnahme unterbleiben konnte, bedurfte es nicht.

2.) Das Berufungsgericht hat auf Grund der Beweis-
erhebung festgestellt, dass die Klägerin beim Über-
schreiten des Fahrdammes der Kaiserin Augusta-Allee
von der Einmündung der Ke[redacted]strasse her in südlicher
Richtung etwa die nördliche, d.h. von ihr aus gesehen,
erste Strassenbahnschiene erreicht hatte, als sie den
von rechts auf der Strassenmitte kommenden Lastkraft-
wagen, der die Strassenkreuzung erreicht hatte, bemerkte.
Die Klägerin wurde unschlüssig, lief kurz hin und her und
dann wieder zurück, um den Gehsteig zu erreichen. Der Be-
klagte zu 2) hatte inzwischen den Wagen weiter nach links
gesteuert, um hinter der Klägerin vorbeizufahren. Kurz
vor dem Gehsteig wurde die Klägerin von dem rechten Kot-
flügel des Wagens erfasst.

Das Berufungsgericht bejaht ein ursächliches Ver-
schulden des Beklagten zu 2). Es hat festgestellt, dass
die Klägerin allein die Strasse überschreiten wollte und
zwar auf dem kürzesten Wege. Der Beklagte zu 2) hat sich
nach der Auffassung des Berufungsgerichts insofern un-
richtig verhalten, als er ohne jeden ersichtlichen Anlass
auf der Mitte der Strasse gefahren ist und alsdann sogar
nach Erblicken der Klägerin auf die linke Strassenseite
fuhr. Er hätte, so meint das Berufungsgericht, die rechte
Strassenseite einhalten müssen, dann wäre auch der Unfall
vermieden worden, da die Klägerin sich noch nicht auf die-
ser Fahrbahnseite befunden habe.

Diese Ausführungen zu einem schuldhaft unrichtigen
Verhalten des Beklagten zu 2) lassen keinen Rechtsirrtum
erkennen. Gemäß § 8 StVO hat der Führer von Fahrzeugen
auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren. Da

es sich nicht um ein langsam fahrendes Fahrzeug gehandelt hat, dürfte der Beklagte zu 2) von dieser Fahrweise abweichen, wenn besondere Umstände entgegenstehen. Wie sich auch aus der Dienstanweisung zu § 8 StVO ergibt, ist der Begriff "besondere Umstände" nicht kleinlich, sondern verständig und dem Sinn entsprechend zu verstehen. Es kann hier offen bleiben, wann solche besonderen Umstände ein Fahren auf der Strassenmitte gestattet hätten. Jedenfalls ergibt der klare Wortlaut des § 8 StVO, dass nicht generell die Strassenmitte auch dann eingehalten werden darf, wenn kein besonderer Umstand vorliegt (RG VAE 1941 S 14 RG VAE 1940 S 54). Der Beklagte hat solche Umstände nicht vorgetragen, auch ergibt der bisherige Sachvortrag keinen Anhalt, hier ein Fahren auf der Strassenmitte als gerechtfertigt anzusehen. Die Übersichtlichkeit und Breite der Strasse ist jedenfalls kein besonderer Umstand in diesem Sinne. Der Beklagte zu 2) hat somit durch seine Fahrweise gegen die Strassenverkehrsordnung verstossen, dieser Verstoss ist auch schuldhaft. Ein Verschulden wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auch andere Führer diese Linkskurve schneiden und ebenfalls gegen die Verkehrsvorschriften verstossen. Dieses schuldhaft Verhalten ist vom Berufungsgericht auch rechtsirrtumsfrei als ursächlich angesehen worden.

Das Berufungsgericht ist daher zu Recht von einem schuldhaften haftungsbegründenden Verhalten des Beklagten zu 2) ausgegangen.

Auch die Beklagte zu 1) haftet als Halterin, da der Führer des Kraftfahrzeugs nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

3.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bemerkte die Klägerin den von rechts kommenden Wagen, als dieser die Strassenkreuzung erreicht hatte. Sie wurde unschlüssig, als sie den in der Strassenmitte fahrenden Wagen sah, denn infolge der Strassenkurve mußte bei ihr der Eindruck entstehen, "dass der Lastkraftwagen unmittelbar auf sie los fuhr". Sie lief kurz hin und her und dann wieder zurück, wobei es zu dem Unfall kam.

Das Berufungsgericht hat ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin bei der Entstehung des Schadens als nicht bewiesen angesehen und hierzu ausgeführt, die Klägerin habe vorschriftsmässig die Strasse auf dem kürzesten Wege überqueren wollen. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin auf der Fahrbahn die erforderliche Vorsicht ausser Acht gelassen habe. Sie habe sich stets auf der Seite der Fahrbahn befunden, auf der sie mit der Annäherung eines Fahrzeuges von rechts nicht zu rechnen brauchte. Jeder Verkehrsteilnehmer könne mit einem ordnungsgemässen Verhalten der anderen so lange rechnen, als ein Verstoss nicht erkennbar sei. Sie habe daher nicht mit einem regelwidrig von rechts auf der linken Fahrbahnhälfte ankommenden Fahrzeug zu rechnen brauchen. Die Klägerin habe keine Veranlassung gehabt, bei Beginn des Überquerens oder im Verlauf desselben bis etwa zur Mitte auch nach rechts Ausschau zu halten.

In dem Verhalten nach Erblicken des Wagens - mag es auch objektiv unrichtig gewesen sein - sieht das Berufungsgericht ebenfalls kein Verschulden. Die Klägerin habe nicht annehmen können, dass der Lastkraftwagen ohne

zwingende Notwendigkeit noch weiter nach links fahren werde. Ihr Bestreben, den Gehweg wieder zu erreichen, sei eine verständliche Reaktion, die aus der vom Beklagten zu 2) verschuldeten Bestürzung herrühre, da dieser mit etwa 30 - 35 km Geschwindigkeit über die Kreuzung gefahren sei.

Die Darlegung des Berufungsgerichts über die Pflichten eines die Strasse überschreitenden Fußgängers sind nicht bedenkenfrei. Vor allem kann nicht generell gesagt werden, ein Fußgänger habe keine Veranlassung, bei Beginn oder im Verlaufe des Überquerens der Strasse vor Erreichen etwa der Strassenmitte auch nach rechts zu schauen. Keineswegs darf ein Fußgänger sich stets darauf verlassen, auf der in der Fahrtrichtung des Verkehrs gesehen linken Strassenseite werde sich kein Fahrzeug nähern. Auch ein Fußgänger muss beim Betreten des Fahrwegs und beim Überqueren die nötige Sorgfalt walten lassen. Vor allem muss ein Fußgänger vor dem Überschreiten einer belebten Verkehrsstrasse sich vergewissern, dass ein ungefährdetes Überqueren möglich ist.

Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht jedoch ohne erkennbaren Rechtsirrtum ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin als nicht nachgewiesen angesehen. Ein Verschulden im Zeitpunkt des Erblickens des Lastwagens liegt, wie mit Recht ausgeführt worden ist, nicht vor. Der Lastkraftwagen fuhr so, dass die Klägerin den Eindruck hatte er käme direkt auf sie zu. Wenn nun die Klägerin nach der für sie anzunehmenden Gefahrenlage in Bestürzung unsachgemäß handelt, liegt darin noch kein Verschulden (Urteil des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1951 - III ZR 8/50). Dies könnte nur dann angenommen werden, wenn die

Klägerin sich schuldhaft in diese Lage gebracht hätte. Hierfür bietet aber der Vortrag der Beklagten keinen Anhalt. Es ist nichts dafür vorgetragen oder erkennbar, was die Klägerin im vorliegenden Falle hätte veranlassen können und müssen, nicht bis in die Nähe der Gleise zu gehen. Auch bei der von den Beklagten behaupteten und aus den Straßkten zu entnehmenden Übersichtlichkeit der Strasse ist kein Anhalt dafür gegeben, die Klägerin habe schon früher die zum Unfall führende Fahrweise des Beklagten zu 2) erkennen können. Auch insoweit würde eine Ortsbesichtigung kein anderes Ergebnis haben können. Tatsachenbehauptungen, die ein Verschulden der Klägerin ergeben könnten, liegen nicht vor.

4.) Auch die weitere Rüge der Revision, das Urteil des Berufungsgerichts lasse nicht erkennen, inwieweit eine Verurteilung der Beklagten zu 1) erfolgt sei, kann nicht zu einer Aufhebung des Urteils führen. Das Landgericht hat, wie sich aus seinen Entscheidungsgründen ergibt, eine Verurteilung der Beklagten zu 1) nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes aussprechen wollen. Auch das Berufungsgericht hat hierüber trotz der insoweit nicht klaren Fassung seiner Urteilsgründe nicht hinausgehen wollen, wie die Übernahme des erkennenden Teiles des landgerichtlichen Urteils und ihre Neufassung ergibt. Zur Klarstellung erschien es jedoch angebracht, den erkennenden Teil des

landgerichtlichen Urteils neu zu fassen und die gewollte Beschränkung auf das Kraftfahrzeuggesetz hinsichtlich des Beklagten zu 1) in den erkennenden Teil aufzunehmen, wie es der allgemeinen Praxis der Gerichte entspricht.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Riese

Dr. Delbrück

Meiss

Dr. Kleinewefers

Rietschel